

Allgemeine Lieferbedingungen für technische Erzeugnisse mit zusätzlichen Bedingungen für Bearbeitungsverträge („Lohnaufträge“) und für Verträge mit Abnahmeverpflichtung (Mengenkontrakte)

(Ausgabe 2023)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Humbel Zahnräder AG (nachfolgend Lieferant genannt) ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen; technische Unterlagen

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Technische Verbesserungen oder Weiterentwicklungen können vom Lieferanten jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu Preiserhöhungen führen.
- 3.2 Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangende Vertragspartei die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Alle technischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrags sind sie der anderen Vertragspartei zurückzugeben.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Spätestens mit der Bestellung hat der Besteller den Lieferanten auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz des Lieferanten, und allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Preise

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise netto, ab Werk, ohne Verpackung in frei verfügbaren Schweizer Franken. Zur Vertragsabwicklung anfallende Nebenkosten wie für Versicherungen, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 5.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemässer Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen. Weiter ist der Lieferant zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn die Bezahlung des Kaufpreises in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) vereinbart worden ist und der Wechselkurs am vertraglich vereinbarten Liefertermin um mehr als 5 % vom Wechselkurs am Tag der Angebotsabgabe abweicht.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab Rechnungsdatum. Mangels anderslautender Vereinbarung ist ein Drittel des Preises bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Meldung der Versandbereitschaft, und die Schlusszahlung bei erfolgter Lieferung fällig.
- 6.2 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten zu dessen freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

6.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Lieferant Eigentümer seiner gesamten Lieferungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt nachdem kumulativ der Vertrag abgeschlossen, die zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Zahlungen beim Lieferanten eingegangen, behördliche Formalitäten erledigt sowie die wesentlichen technischen Belange bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Lieferant vor deren Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft meldet.

8.2 Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis, welches der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern kann, oder verzögert sich die Lieferung durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder durch Nicht- oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, oder liegt ein Fall höherer Gewalt wie Naturereignis, Pandemie, Epidemie, Krieg, Mobilmachung, politische Unruhen, Embargo, Arbeitskonflikt, Unfall oder ein anderes Ereignis vor, das die Vertragsparteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Strom) seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss oder wenn eine verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate eine fristgerechte Lieferung verhindern. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich und schriftlich über eine solche Situation. Jeglicher Anspruch des Bestellers gegenüber dem Lieferanten auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.

9. Lieferverzug

9.1 Für verspätete Lieferungen kann der Besteller eine Verzugsentschädigung von $\frac{1}{2}$ % für jede volle Woche der Verzögerung bis zu einem Maximum von 5 % des Vertragspreises für den verspäteten Teil der Lieferung verlangen, sofern ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, die Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und dieser dem Besteller nicht mit einer Ersatzlieferung aushelfen kann.

9.2 Wird das Maximum der Verzugsentschädigung erreicht, hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist ungenutzt aus Gründen, welche der Lieferant zu vertreten hat, kann der Besteller die verspätete Lieferung ablehnen. Falls eine Teilannahme für den Besteller wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Teillieferungen zurückverlangen.

9.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen stehen dem Besteller ausschliesslich die in diesem Artikel 9 genannten Rechte und Ansprüche zu. Weitergehende Rechte oder Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verpackung, Transport und Versicherung

10.1 Die Verpackung erfolgt durch den Lieferanten auf Kosten des Bestellers und wird nicht zurückgenommen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

10.2 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beanstandungen hat sich der Besteller an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.

10.3 Die Versicherung der Lieferungen und Leistungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller und geht auf seine Kosten, auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferungen ab Werk oder gemäss der vereinbarten Incoterm-Klausel (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellsten Version) auf den Besteller über.

11.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr – unabhängig von der Vereinbarung einer Incoterms-Klausel - zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über, und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

12.1 Soweit üblich prüft der Lieferant die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Der Besteller prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.2 Gerügte Mängel hat der Lieferant so rasch wie möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

12.3 Weitergehende Abnahmeprüfungen sind gesondert zu vereinbaren.

12.4 Der Besteller hat wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in diesem Artikel 12 und nachstehendem Artikel 15 explizit genannten.

13. Exportkontrolle

13.1 Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen und Leistungen schweizerischen und/oder ausländischen Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und entsprechend ohne Bewilligung weder ausgeführt, eingeführt, verkauft, vermietet oder in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Vorschriften einzuhalten.

14. Datenschutz

14.1 Der Besteller stimmt der Bearbeitung von personenbezogenen Daten des Bestellers durch den Lieferanten zu.

15. Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

15.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk zu laufen. Im Falle der Verzögerung des Versandes aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, läuft die Gewährleistungsfrist längstens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.

Für Teile oder Werkstücke, die während der Gewährleistungsfrist ersetzt oder repariert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

15.2 Falls der Besteller oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung des Lieferanten vornehmen, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der Besteller nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung trifft, oder wenn der Besteller dem Lieferanten die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Teile seiner Lieferungen, die infolge von ihm gelieferten schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder Fabrikation während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach seiner Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Ersetzte Teile kann der Lieferant zurücknehmen und werden in diesem Fall sein Eigentum.

15.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, welche im Vertrag oder zugehörigen Spezifikationen oder Pflichtenheften explizit als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind zugesicherte Eigenschaften nicht erfüllt, hat der Besteller einen Nachbesserungsanspruch und bietet dem Lieferanten hierzu Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf angemessene Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit der Lieferungen oder Leistungen erheblich mindern, kann der Besteller die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Ist dem Besteller eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Teile gegen deren Rückgabe zurückverlangen.

15.5 Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführte Arbeiten oder andere Gründe zurückzuführen sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.

15.6 Der Besteller hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften als die in diesem Artikel 15 explizit genannten.

16. Zusätzliche Bestimmungen für Bearbeitungsverträge

16.1 Für Bearbeitungsverträge gelten die Bestimmungen dieses Artikels 16 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und gehen diesen vor, soweit sie etwas anderes bestimmen.

16.2 Unter Bearbeitungsverträgen sind Bearbeitungen zu verstehen, die der Lieferant nach den Weisungen und technischen Unterlagen des Bestellers (wie Zeichnungen, technische Spezifikationen, Berechnungen, Material- und Arbeitsbeschreibungen etc.) an Werkstücken ausführt, welche vom Besteller dem Lieferanten angeliefert und zur Bearbeitung überlassen werden.

16.3 Werkzeuge wie werkstückgebundene Spezialwerkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Lehren, Schnittwerkzeuge, Messgeräte etc. oder andere Ausrüstungsgegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nur zur Vertragserfüllung verwendet werden. Der Lieferant ist zu deren fachmännischen Lagerung, Gebrauch und Unterhalt verpflichtet. Der Besteller hat dem Lieferanten die Kosten für deren Wiederbeschaffung oder Reparatur zu ersetzen, sofern dies auf normalen Verschleiss oder andere, nicht vom Lieferanten zu vertretende Gründe zurückzuführen ist. Sie sind nach Beendigung des Vertrags dem Besteller auf erstes Verlangen hin zurückzugeben.

Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen oder andere Ausrüstungsgegenstände, die der Lieferant zur Vertragserfüllung herstellt oder beschafft, bleiben dessen Eigentum, sofern nicht anders vereinbart.

16.4 Zu bearbeitende Werkstücke sind vom Besteller rechtzeitig beim Lieferanten anzuliefern und bleiben im Eigentum des Bestellers, der auch die Gefahr für Verlust oder Beschädigung trägt, sofern den Lieferanten hierfür kein Verschulden trifft.

Der Lieferant nimmt eine visuelle Prüfung vor und unterrichtet den Besteller unverzüglich über offensichtliche Mängel, Beschädigungen oder Minderlieferungen. Der Besteller hat in der Folge für rechtzeitige Ersatzlieferung zu sorgen.

16.5 Der Lieferant hat die Bearbeitung fachgerecht und nach den Weisungen und technischen Unterlagen des Bestellers auszuführen. Der Besteller informiert den Lieferanten rechtzeitig, falls die bearbeiteten Werkstücke unter Kriegsmaterial- oder Güterkontrollvorschriften fallen. Stellt der Lieferant bei der Durchführung der Bearbeitung Fehlmengen oder Mängel fest, die auf Fehler oder Mängel an den vom Besteller erstellten technischen Unterlagen, angelieferten Werkzeugen oder Werkstücken zurückzuführen sind, hat er den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat derartige Fehlmengen, Mängel, Fehler oder Unterlassungen innert angemessener Frist zu beseitigen und trägt alle zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten hieraus entstehen.

16.6 Während der Gewährleistungsfrist hat der Lieferant, nach seiner Wahl, mangelhaft bearbeitete Werkstücke nachzubessern, neu zu bearbeiten, oder vom Besteller gelieferte neue Werkstücke zu bearbeiten und trägt die hierfür in seinen Werkstätten anfallenden Kosten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Gewährleistungspflicht und Haftung des Lieferanten in jedem Fall auf das Fünffache des offerierten oder fakturierten Bearbeitungspreises für die betroffenen, mangelhaft bearbeiteten Werkstücke beschränkt.

Der Lieferant haftet nicht für Beschaffenheit, Eignung und Mängelfreiheit der ihm vom Besteller zur Bearbeitung überlassenen Werkstücke, und er haftet auch nicht für die Richtigkeit bzw. Tauglichkeit der zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und Werkzeuge oder für die Eignung der zur Bearbeitung überlassenen Werkstücke zu dem vom Besteller vorgesehenen, späteren Gebrauch. Ebenso haftet der Lieferant nicht für Ansprüche auf Grund von Verletzungen von Patenten oder anderen Schutzrechten und der Besteller hält den Lieferanten schadlos, falls solche Ansprüche auf die Bearbeitung mit vom Besteller gestellten technischen Unterlagen, Werkzeugen oder Werkstücken zurückzuführen sind.

17. Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Abnahmeverpflichtungen des Bestellers (Mengenkontrakte)

17.1 Für Verträge mit Abnahmeverpflichtungen des Bestellers (Mengenkontrakte) gelten die Bestimmungen dieses Artikels 17 zusätzlich zu allen übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und gehen diesen vor, soweit sie etwas anderes bestimmen.

17.2 Im Rahmen eines Mengenkontrakts verpflichtet sich der Besteller gegenüber dem Lieferanten zur Abnahme der vereinbarten Menge von Lieferungen und Leistungen. Ein Mengenkontrakt muss zwischen den Parteien explizit vereinbart worden sein.

17.3 Sofern nicht anders vereinbart muss die vereinbarte Menge von Lieferungen und Leistungen innert eines Jahres seit Versand der Auftragsbestätigung abgerufen bzw. geliefert werden.

17.4 Der Lieferant bestimmt den Zeitpunkt der Produktion selbständig. Er ist berechtigt, auf Vorrat zu produzieren.

17.5 Der Besteller ist auch nach erfolgtem Abschluss eines Mengenkontrakts berechtigt, Änderungen an Lieferungen und Leistungen zu verlangen, sofern der Lieferant mit der Produktion noch nicht begonnen hat. Solche Änderungen verpflichten den Besteller zur Übernahme der dadurch entstehenden Mehrkosten. Auch ist der Besteller zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet, wenn solche Änderungen die nochmalige Bearbeitung von bereits produzierten Lieferungen und Leistungen erfordern.

18. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

18.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

18.2 Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

19. Generelle Haftungsbeschränkung und Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

19.1 Für alle in diesen allgemeinen Lieferbedingungen nicht explizit genannten Fälle der Nicht- oder Schlechterfüllung, welche auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, kann der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese auf Grund eines Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, so kann der Besteller für die betroffenen Lieferungen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Falls eine Teilannahme für den Besteller wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Teillieferungen zurückverlangen. Im Falle von Bearbeitungsverträgen hat der Lieferant vom Besteller erhaltene Teilzahlungen, Werkstücke, technische Unterlagen und Werkzeuge zurückzugeben. Entsteht dem Besteller nachweislich ein Schaden, so ist der Schadenersatzanspruch limitiert auf 10 % des Preises für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Lieferungen und Leistungen bzw. auf 10 % des offerierten oder fakturierten Bearbeitungspreises für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Werkstücke.

19.2 Mangels abweichender Vereinbarung sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche und Rechte des Bestellers, unabhängig von deren Rechtsgrund, in diesen allgemeinen Lieferbedingungen abschliessend geregelt. So sind alle nicht explizit genannten Schadenersatzansprüche, Preisminderung oder Vertragsaufhebung/-rücktritt ausgeschlossen. Keinesfalls hat der Besteller Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie Vermögensschäden, Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn, oder andere indirekte oder mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten.

20.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.